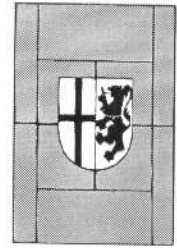


# Tenniskreis Neuss e. V.

im Tennis-Bezirk I Linker Niederrhein e. V.



## Jugendordnung

### § 1

#### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisjugend im TENNISKREIS NEUSS e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied eines dem Kreis angeschlossenen Vereins sind, sowie alle im Jugendbereich der Vereine gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

### § 2

#### Aufgaben

Die Jugend des TENNISKREISES NEUSS e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, eine Vertretung nach außen ist damit nicht verbunden.

Aufgaben der Tennisjugend sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- d) Einübung in Kommunikation, partnerschaftliches Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### § 3

#### Organe

Organe der Tennisjugend sind:

- a) der Kreisjugendtag,
- b) der Kreisjugendausschuss.

- b) Zum Kreisjugendwart, seinem Stellvertreter und dem Jugend-Kassenwart, ist jeder im Kreisjugendausschuss Stimmberechtigte wählbar, mit Ausnahme des/der Jugendsprecher/in und des Kreistrainers.

Der Kreisjugendwart, der Jugendsprecher sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisjugendtages vertreten den TENNISKREIS NEUSS e.V. beim Bezirksjugendtag.

- c) Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Kreisjugendwart wird auf der Vollversammlung des Kreises bestätigt (§ 17,4 der Kreissatzung). Wird die Wahl nicht bestätigt, hat der Kreisjugendtag neu zu wählen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Kreisjugendtag eine Nachwahl erforderlich. Bei Rücktritt des Kreisjugendwartes, seines Vertreters und des Jugend – Kassierers lädt der 1. Vorsitzende des TENNISKREISES NEUSS e.V. binnen 4 Wochen zu einem außerordentlichen Kreisjugendtag ein.
- d) Die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendausschusses ist vom Kreisjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Versammlungen und Sitzungen des TENNIS-BEZIRK I Linker Niederrhein e.V. und die Satzung des TENNISKREIS NEUSS e.V.

## § 6

### Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag oder von einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des TENNISKREIS NEUSS e. V.

Diese Jugendordnung wurde. lt. Kreissatzung §5 des TENNISKREIS NEUSS e.V. auf der Kreisvollversammlung am ..2008 beschlossen.

## **§ 4 Kreisjugendtag**

- a) Der Kreisjugendtag besteht aus den gewählten Jugendwarten und je zwei weiteren Jugendausschussmitgliedern der dem TENNISKREIS NEUSS e.V. angehörenden Vereine sowie den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.
- b) Der Kreisjugendtag beschließt über alle Grundsatzangelegenheiten der kreisumfassenden Jugendarbeit. Er nimmt die Berichte des Kreisjugendausschusses entgegen, beschließt über die Verwendung der dem Kreis für die Jugendarbeit zufließenden Mittel, wählt und entlastet den Kreisjugendwart, seinen Stellvertreter, den Jugend-Kassenwart und die Beisitzer, wählt die Vertreter für den Bezirkjugendtag und bestätigt den Jugendsprecher. Dieser muss z.Z. der Wahl noch jugendlicher und mindestens vierzehn Jahre alt sein. Er wird in Absprache mit dem Kreistrainer durch den Jugendausschuss gewählt.
- c) Der ordentliche Kreisjugendtag findet 1 mal jährlich spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TENNISKREISES NEUSS e.V. statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreisjugendtages oder eines mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreisjugendausschusses muss spätestens zwei Wochen danach mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem außerordentlichen Kreisjugendtag eingeladen werden. Ein Protokoll ist zu fertigen.
- d) Der Kreisjugendwart lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet den Jugendtag. Anträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Kreisjugendtag beim Kreisjugendwart eingegangen sein.
- e) Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wird aber beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Die Mitglieder des Kreisjugendtages haben, mit Ausnahme des Kreistrainers, je eine nicht übertragbare Stimme.  
  
Der Kreisjugendtag entscheidet, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- g) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Versammlungen und Sitzungen des TENNIS-BEZIRK I Linker Niederrhein e.V., außerdem die Satzung des TENNISKREISES NEUSS e.V.

## **§ 5 Kreisjugendausschuss**

- a) Der Kreisjugendausschuss besteht aus:
  - 1. dem Kreisjugendwart (Vorsitzender),
  - 2. dem Stellvertretenden Kreisjugendwart (stellvertr. Vorsitzenden),
  - 3. dem Jugend-Wettspielleiter,
  - 4. bis zu drei Beisitzern;  
Die Beisitzer werden durch den Kreisjugendausschuss berufen und stellen sich auf dem nachfolgenden Kreisjugendtag zur Wahl,
  - 5. dem Jugend-Kassenwart,
  - 6. dem Kreistrainer mit beratender Stimme,
  - 7. möglichst einem weiblichen und männlichen Jugendsprecher..